

**Geschäftsordnung
des Landesverbandes Baden-Württemberg des Deutschen Bühnenervereins e.V.**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2022

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die im Land Baden-Württemberg ansässigen Mitglieder des Deutschen Bühnenervereins, Bundesverband Deutscher Theater und Orchester e.V., mit Sitz in Köln, bilden den Landesverband Baden-Württemberg.
2. Dieser führt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Bühnenervereins“.
3. Sitz des Landesverbandes ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist als nicht rechtsfähiger Verein eine regionale Gliederung des Deutschen Bühnenervereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben, Zweck

1. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des Deutschen Bühnenervereins verfolgt der Landesverband den Zweck, die ihm angehörenden Theater und Orchester zu erhalten, zu festigen und fort zu entwickeln. Er will sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern, ihre Gesamtinteressen wahrnehmen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen pflegen sowie der Gesetzgebung und Verwaltung mit Rat und Gutachten dienen. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit den verwandten Institutionen angestrebt und insbesondere das Zusammenwirken zwischen den Rechtsträgern und den künstlerischen Leitern und Leiterinnen gefördert.

2. Der Landesverband unterstützt den Deutschen Bühnenverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die ihm durch die Satzung des Deutschen Bühnenvereins ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
 - b) die Beratung der Mitglieder im Bereich des Landesverbandes
 - c) die Vorberatung von Anträgen an die Organe des Deutschen Bühnenvereins
 - d) die Erledigung der Aufgaben, die dem Landesverband von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins allgemein oder im Einzelfall übertragen werden.
3. Im Übrigen nimmt der Landesverband die regionalen Aufgaben im Bereich des Landes Baden-Württemberg in eigener Verantwortung wahr; er hat das Recht, Anträge an den Deutschen Bühnenverein, insbesondere an Hauptversammlung und Verwaltungsrat zu stellen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die im Land Baden-Württemberg ansässigen Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins. Die Mitglieder sind dort ansässig, wo ihr satzungsmäßiger Sitz und der Schwerpunkt der Aufgaben liegt. Aktive persönliche Mitglieder sind ansässig am Sitz des von Ihnen geleiteten Theaters oder Orchesters; inaktive persönliche Mitglieder sind an ihrem Wohnsitz ansässig.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bühnenverein und mit der Begründung bzw. Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes im Bereich des Landesverbandes. Ohne Mitgliedschaft im Deutschen Bühnenverein ist eine solche im Landesverband ausgeschlossen.
3. Der Landesverband kann Persönlichkeiten, die sich um Theater oder Orchester im Bereich des Landesverbandes große und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der / die Geschäftsführer/in

§ 5

Sitzungen

An Gremiensitzungen des Landesverbandes, einschließlich Vorstandssitzungen, kann auch ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort (digital) teilgenommen und die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Für Mitgliederversammlungen gilt dies nur, wenn Zusammenkünfte mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder in besonderen Situationen nicht möglich sind (z. B. durch behördliche Anordnung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder im Katastrophenfall).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung beschließt
 - der / die Vorsitzende oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung sein / ihr/e Stellvertreter/in es für notwendig erachtet oder
 - mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei dem / der Vorsitzenden beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den / die Geschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzende/n oder seinem / ihrem / ihrer Stellvertreter/in. Zwischen der Absendung der Einladung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Sitzungsleitung einer dritten Person übertragen werden.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, die ihr mit der Einladung vorgelegt worden sind oder die sie selbst zu entscheiden wünscht.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Genehmigung und Änderung dieser Geschäftsordnung vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Beiträge.
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und des / der Geschäftsführer/in.
 - d) Wahl der / des Vorsitzenden, der anderen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter/innen sowie eines / einer Rechnungsprüfers/in.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Landesverbandes.
3. Über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten darf nur entschieden werden, wenn diese im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkte bezeichnet sind.

§ 8

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Für die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist die Satzung des Deutschen Bühnenvereins in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Beschlüsse zur

Genehmigung oder Änderung der Geschäftsordnung sowie zur Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom / von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen, den Mitgliedern zuzuleiten und von der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a) ein / eine Vertreter/in der Staatstheater
 - b) ein / eine Vertreter/in der Stadttheater
 - c) ein / eine Vertreter/in der Landesbühnen und Privattheater
 - d) zwei Vertreter der Intendanten/innen
 - e) ein / eine Vertreter/in der Verwaltungsdirektoren/innen.

Ist der / die Vorsitzende zugleich Vertreter/in eines dieser Bereiche, so wird dafür ein weiteres Mitglied im Vorstand nicht gewählt. Bei der Behandlung von Orchesterfragen wird ein / eine Vertreter/in der Orchester einbezogen. Der Vorstand soll nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt werden.

2. Für jedes Mitglied ist jeweils ein / eine Stellvertreter/in zu wählen, welche/r das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
3. Der / die Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er / Sie gehört mit der Wahl dem Vorstand an. Der / Die stellvertretende Vorsitzende ist aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Er / Sie vertritt den / die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
4. Ist Vorsitzende/r ein Rechtsträgervertreter, so soll sein / seine Vertreter/in ein / eine Intendant/in sein und umgekehrt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrates des Deutschen

Bühnenvereins entsprechen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt über die Wahlperiode hinaus die Geschäfte weiter, falls bis zum Ende der Wahlperiode die neuen Mitglieder und Stellvertreter/innen noch nicht gewählt sind. In diesem Fall werden die neuen Mitglieder und Stellvertreter/innen für den Rest der neuen Wahlperiode gewählt.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter/innen erfolgt geheim; die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die offene Wahl beschließen. Blockwahl ist zulässig.
7. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt durch Verlust oder Aufgabe des ihm / ihr von dem jeweiligen Mitglied übertragenen Amtes. In diesem Fall wählt die darauffolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine / einen Nachfolger/in.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes und Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
2. Der Vorstand wird mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Die Vorstandssitzungen werden vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax, per E-Mail oder telegrafisch einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche ist einzuhalten; die Frist rechnet vom Tag der Absendung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Für Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 5 sinngemäß.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; an der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen teil. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Leiters/in der Sitzung.

3. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist auch den Stellvertretern/innen zuzuleiten. Bei Verhinderung des Mitglieds gilt der / die Stellvertreter/in als eingeladen und abstimmungsberechtigt. Im Übrigen können die Stellvertreter/innen und der / die Geschäftsführer/in an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihnen kommt insoweit ein Stimmrecht nicht zu.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform herbeigeführt werden. Dabei muss zwischen der Absendung des Antrages und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Ein Beschluss in Textform kommt zu Stande, wenn nicht mehr als ein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sollen. Die Niederschrift ist von dem / der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

1. Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes als nicht rechtsfähigem Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind insoweit einzelvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes die Geschäfte wahr, die ihm nach dieser Geschäftsordnung, von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.

§ 13

Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt einen / eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen im Benehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins.
2. Der / die Geschäftsführer/in ist / sind jeweils einzeln besondere Vertreter des Landesverbandes im Sinne von § 30 BGB.
3. Rechte und Pflichten des / der Geschäftsführers/in sowie der Umfang seiner / ihrer Tätigkeit ergibt sich aus dem zwischen ihm / ihr und dem Landesverband geschlossenen Dienstvertrag.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und sich seines Rats und seiner Hilfe zu bedienen.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die vom Deutschen Bühnenverein oder gegebenenfalls dem Landesverband mit Wirkung für die Mitglieder geschlossenen Verträge einzuhalten
 - b) sich an Beschlüsse des Deutschen Bühnenvereins und des Landesverbandes zu halten
 - c) dem Verein die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
 - d) die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 30 und 31 der Satzung des Deutschen Bühnenvereins sinngemäß.
4. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landesverbandes werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgesetzt wird. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins. Die Beiträge des Landesverbandes werden gemeinsam mit den Beiträgen für den Deutschen Bühnenverein von diesem eingezogen und an den Landesverband abgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung des

Deutschen Bühnenvereins, insbesondere die §§ 30 und 31 der Satzung des Deutschen Bühnenvereins entsprechend.

§ 15

Geschäftsjahr und Haushaltsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsstelle stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthält. Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich zu gliedern.
3. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Geschäftsstelle hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
5. Der Jahresabschluss ist von dem / der gewählten Rechnungsprüfer/in zu prüfen. Er / Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mündlich oder in Textform Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 16

Ausschüsse, Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und diese mit dem Vollzug von Beschlüssen und der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. Zu den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können Gäste hinzugezogen werden.
2. Als ständige Arbeitsgruppe wird eine Verwaltungsdirektoren/-innen-Konferenz gebildet; diese hat die Aufgabe, aus ihrer Mitte oder von den Geschäftsführern vorgelegte Angelegenheiten zu beraten und über diese bei Bedarf in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Verwaltungsdirektoren/-innen-Konferenz hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu richten.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes wird das verbleibende Vermögen dem Deutschen Bühnenverein zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieser Geschäftsordnung zugeführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Sitzung des Landesverbandes vom 01.07.2022 und der Bestätigung durch den Verwaltungsrat des DBV in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Geschäftsordnungsregelungen, insbesondere die Geschäftsordnung vom 05.11.1965 mit Änderungen vom 25.09.1972, 15.02.1977, 25.10.1977 sowie 24.11.1992 und 09.11.2005 außer Kraft.